



FAQ zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches

- 1.1 Wer kann einen Antrag stellen?
- 1.2 Sind Mittelabrufe erforderlich?
- 1.3 Welche Unterlagen werden für eine reibungslose Antragsstellung benötigt?
- 1.4 Können bereits bestehende Maßnahmen/ Personal gefördert werden?
- 1.5 Inwieweit können einzelnen Maßnahmenarten untereinander umgewidmet werden?
- 1.6 Was passiert, wenn Fördermittel nicht vollständig genutzt werden, und wie wird verfahren, wenn die Pauschale überschritten wird?
- 1.7 Können alle Anträge vollumfänglich berücksichtigt werden?
- 1.8 Können Sammelbestellungen mehrerer Kitas (z.B. Stühle) getätigt werden?
- 1.9 Ist es möglich, einen bestehenden Zuwendungsbescheid zu annullieren, um einen neuen Förderantrag mit erweiterten Förderbedarfen stellen zu können?
- 1.10 Was bedeutet „vollständige Bindung der Budgets zum 31.12.2024“ bzw. im zweiten Förderdurchlauf zum 31.12.2025?
- 1.11 Inwiefern müssen wir bei Restbeträgen aus Einzelmaßnahmen Nachweise führen, dass wir sie verausgabt haben bzw. bedarf es vor der Verausgabung einer Information an Sie, wie diese Restbeträge verausgabt werden?
- 1.12 Wann bin ich „vorsteuerabzugsberechtigt“ und welche Auswirkungen hat dies auf die Förderung?
- 1.13 Innerhalb des Förderzeitraum hat ein Trägerwechsel stattgefunden. Wie wird in diesem Fall weiter verfahren?

2 Digitalpauschale

- 2.1 Zählt die Anschaffung von Hardware, wie beispielsweise einem Laptop inklusive Zubehör, als eine förderfähige Maßnahme im Rahmen der Digitalpauschale?
- 2.2 Dürfen nur Neuanschaffungen oder auch gebrauchte Geräte (refurbished) getätigt werden?
- 2.3 Müssen die Tablets eine Tastatur erhalten? Beinhaltet der Betrag auch die technische Umsetzung (WLAN installieren/Sim-Karten-Nutzung), zum Beispiel die Umbaumaßnahmen für die Installation einer WLAN-Struktur?
- 2.4 Ist die Anschaffung von Diensthandys, Smartwatch sowie ein Übersetzungsgerät ebenfalls förderfähig?
- 2.5 Sind monatliche Kosten für eine App (z.B. für die Kommunikation mit den Eltern) die bereits vor dem Förderzeitraum genutzt wurden, förderfähig?
- 2.6 Sind alle Apps (z.B. Spotify, Graphikapps etc.) förderfähig?
- 2.7 Sind die Laptops, die über 5 Jahre geleast werden, über die Digitalpauschale Hardware förderbar?
- 2.8 Sind digitale Bilderrahmen förderbar?
- 2.9 Können hier auch Kosten für eine Homepage-Domain oder Kosten für Arbeiten an einer Website eingereicht werden?
- 2.10 Sind Telefone förderfähig?
- 2.11 Würden neue Internetrouter bzw. eine neuangelegte Infrastruktur (Ziehen neue Kabel, neue Netzwerkdosen etc.) auch unter einen Posten des Planungstools fallen?
- 2.12 Sind Graphikapps für die I pads der Erzieher und App „Spotify“ förderbar?
- 2.13 Sind Server oder NAS förderfähig?
- 2.14 Sind E-Books und digitale Fachliteratur förderfähig?



- 2.15 Sind Saug-Wisch-Roboter förderfähig
- 2.16 Gehört die Einrichtung der E-Mailadresse zur Anschaffung des Tablets/Laptops?
- 2.17 Sind Laminiergeräte förderfähig?
- 2.18 Sind Drohnen förderfähig?
- 2.19 Sind Klingelanlagen förderfähig?
- 2.20 Sind Kameras förderfähig?
- 3 Teamentwicklung**
- 3.1 Sind Fortbildungen zum Umgang im Team förderfähig?
- 3.2 Sind Verpflegungskosten und Zugfahrten unter dem Punkt „Stärkung der Teamkultur“ im Rahmen einer Teambuildingmaßnahme enthalten?
- 4 Wasserspender**
- 4.1 Ist es möglich, anstelle der Anschaffung eines Wasserspenders eine regelmäßige Wasserlieferung zu beantragen?
- 4.2 Sind in den Kosten für den Einbau eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss auch die Ausgaben für die Verlegung neuer Leitungen zum Anschluss enthalten?
- 4.3 Ist ein Wasserfilter statt eines Wasserspenders förderfähig?
- 5 Kindertagespflegepersonen**
- 5.1 Wie ist der Begriff „tätig“ im Kontext der Antragstellung für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen zu verstehen?
- 5.2 Wo können öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen einen Antrag stellen?
- 5.3 Wie hoch ist die Fördersumme für Tagespflegepersonen?
- 5.4 Gibt es in der Förderrichtlinie für die Kindertagespflege Förderhöchstgrenzen für einzelne Maßnahmen?
- 5.5 Können Kindertagespflegepersonen von Anfang an auch geringere Fördermittel beantragen (weniger als 1.000 €)?
- 5.6 Ist es erlaubt, dass die Jugendämter den Antrag für Kindertagespflegepersonen entsprechend anpassen?
- 5.7 Gibt es eine Frist bis wann die Kindertagespflegepersonen einen Antrag beim Jugendamt gestellt haben müssen?
- 5.8 Dürfen Jugendämter die 1.000 €-Pauschale für alle zum Stichtag tätigen Kindertagespflegepersonen abrufen auch wenn unklar ist, ob die Förderung genutzt wird? Was passiert mit nicht abgerufenen Mitteln, und wie läuft eine mögliche Rückzahlung ab?
- 5.9 Sind Kindertagespflegepersonen, welche ausschließlich als Vertretungskraft fungieren, antragsberechtigt?
- 5.10 Sind Träger von festangestellten Kindertagespflegepersonen antragsberechtigt?
- 5.11 Was ist mit Weiterbewilligen gemeint?
- 5.12 Wann gilt die Zweckbindungsfrist und wann beginnt diese?
- 5.13 Was passiert, wenn eine Kindertagespflegeperson innerhalb des Förderzeitraums Ihre Tätigkeit beendet?
- 5.14 Sind für Kindertagespflegepersonen Lastenräder oder ein Austausch des Akkus förderfähig?
- 5.15 Sind Haushaltsgeräte wie z.B. ein Thermomix oder Luftreinigungsgerät förderfähig?
- 5.16 Können Sie einige Beispiele für den Begriff „Hilfsmittel“ im Zusammenhang mit ergonomischem, erwachsenengerechtem Mobiliar für Kindertagespflegepersonen nennen?
- 6 Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen**
- 6.1 Sind mobile Physiotherapie, Fitnessstudio-Besuche, Massagen sowie Fitness- und Gesundheitskurse förderfähig?



- 6.2 Was ist bei der Pauschale für Vertretungsmittel bei Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen im Rahmen des PräVG mit „Vertretungsmittel“ gemeint?
- 6.3 Können Gutscheine für die Teammitglieder gekauft werden z. B. für eine Physiotherapiepraxis, Thermalbad oder Sauna?
- 7 Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung**
- 7.1 Wie wird der Stichtag bei Änderungen der Betriebserlaubnis (z. B. Kapazitätserhöhung) oder bei neu im Aufbau befindlichen Einrichtungen bestimmt?
- 7.2 Werden bei der Berechnung der Pauschale in inklusiven Kitas nur tatsächlich betreute Kinder berücksichtigt oder auch „virtuelle Kinder“ gemäß den Vorgaben der RVI?
- 7.3 Wie ist bei der Beantragung von Landesfördermitteln zu verfahren, wenn eine neue Einrichtung erst nach dem Stichtag eröffnet wird?
- 7.4 Wie wird mit Platzsharing-Kindern umgegangen? Werden diese hinzugezählt?
- 7.5 Werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie analog zur KiQuTG-Pauschale mit dem Faktor 1 berücksichtigt?
- 8 Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften**
- 8.1 Ist es möglich, bestehende Verwaltungs- und Fachberatungskapazitäten durch vertragliche Stundenerhöhungen zu erweitern oder sind neue Einstellungen bzw. externe Beauftragungen erforderlich?
- 8.2 Was ist in der Förderrichtlinie mit „Vorabfestlegung“ im Zusammenhang mit der Pauschale zur Fachberatungsförderung gemeint?
- 8.3 Ist der Einsatz ehrenamtlicher Hauswirtschaftskräfte, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, im Rahmen der Förderung zulässig?
- 8.4 Sind Workshops mit externen Fachkräften, wie beispielsweise Garten- oder Musikworkshops für Kita-Kinder, förderfähig?
- 8.5 Eine Verwaltungsfachkraft wurde für unterschiedliche Kitas eingesetzt. Wie erfolgt die Abrechnung?
- 8.6 Sind im Rahmen der Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften auch externe Verwaltungsdienstleistungen förderfähig?
- 8.7 Ist die Anschaffung eines Putzwagens für Hauswirtschaftskräfte förderfähig?
- 8.8 Was werden für Nachweise/Rechnungen bei Einsatz von Verwaltungskräften gefordert?
- 8.9 Wäre es auch möglich, dass Vollzeitkräfte "Mehrarbeit/Überstunden auf Stundenzettel" machen?
- 9 Gestaltung des Pausenraums**
- 9.1 Sind CD-Player für die Ausstattung des Pausenraums förderfähig?
- 9.2 Sind auch Rückzugsbereiche im Freien förderfähig?
- 9.3 Sind Krippenwagen förderfähig?
- 9.4 Ist die Anschaffung von Schließfächern oder Schränken für private Gegenstände der Mitarbeitenden förderfähig?
- 9.5 Ist die Anschaffung eines umgebauten Bauwagens als Rückzugs- und Pausenraum im Außenbereich förderfähig?
- 9.6 Kann nur eine Pauschale beantragt werden, wenn in der Einrichtung lediglich nur ein Personalraum vorhanden ist? Auch wenn bei größeren Teams zusätzliche Bereiche wie Gruppen- oder Nebenräume für Pausen und Besprechungen genutzt werden?
- 9.7 Kann die Pauschale für Besprechungs- bzw. Pausenräume mehrfach pro Raum beantragt oder genutzt werden?
- 9.8 Ist die Pauschale für Besprechungsräume nur auf geschlossene Räume bezogen?
- 9.9 Sind Mitarbeiterschränke förderfähig?
- 9.10 Sind Garderoben mit einem ausziehbaren Podest zum besseren Anziehen der Kinder förderfähig?
- 9.11 Sind ein zusammenklappbarer Liegestuhl auch als Ruheliege förderfähig?
- 9.12 Können sehr schweren Matratzen durch dünnere ersetzt werden?
- 9.13 Ist es im Rahmen der Maßnahme möglich, Schränke zur rückschonenden Aufbewahrung von Kindermatratzen anzuschaffen?



- 9.14 Ist die Anschaffung von kindgerechten, niedrigeren Tischen und Stühlen förderfähig, wenn sie das pädagogische Personal entsprechen entastet und somit als Hilfsmittel im Sinne von „erwachsenengerechtem Mobiliar“ förderfähig?
- 9.15 Sind Hochstühle förderfähig?
- 9.16 Sind Tragehilfen (z.B. Kraxen) förderfähig?
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Ist ein Gehörschutz förderfähig?
- 10.2 Ist Arbeitskleidung wie z.B. Jacken/Pullover/Arbeitshosen/Schuhe mit Logo förderfähig?
- 10.3 Werden Lampen bzw. Leuchtmittel für ein ergonomisches und angenehmes Licht am Arbeitsplatz gefördert?
- 10.4 Ist die Finanzierung eines Schließsystems für Zugangs- oder Eingangstüren, z. B. per Token förderfähig?
- 11 EU-Beihilferechtliche Einordnung/Wirtschaftliche Tätigkeit**
- 11.1 Zählen kommunale Mittel (Mittel von Städten und Gemeinden) zum Staatshaushalt gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinie?
- 11.2 Kann eine Kommune (Stadt oder Gemeinde) wirtschaftlich tätig sein?
- 12 Praxisbegleitung**
- 12.1 Wofür dient die Pauschale Praxisbegleitung?
- 12.2 Werden über die Pauschale auch Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von fachfremd eingesetzten Kräften gefördert?
- 12.3 Werden über die Pauschale Praxisbegleitungen für profilergänzende Fachkräfte sowie für studentische Aushilfskräfte finanziert werden?
- 12.4 Kann die Förderung für die Praxisbegleitung auch für bereits vor dem Förderzeitraum tätige Personen beantragt werden?13.
- 13 Stärkung der Leitung**
- 13.1 Kann die Pauschale für Coaching und Begleitung in der Führungsrolle auch Zeitmäßig aufgeteilt werden?
- 13.2 Können im Rahmen von Fortbildungen oder Coachings auch Reise- und Übernachtungskosten gefördert werden?

1. Grundsätzliches		
	Frage	Antwort
1.1	Wer kann einen Antrag stellen?	Es können alle Kindertageseinrichtungen einen Antrag stellen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Dies umfasst auch Horte mit einer gültigen Betriebserlaubnis. Die Erlaubnis zu einer vorzeitigen Inbetriebnahme kann <u>nicht</u> mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII gleichgesetzt werden. Da unklar ist ob und zu welchem Zeitpunkt die Betriebserlaubnis erteilt wird, können Maßnahmen gemäß Förderrichtlinie nicht begonnen werden. Unsere Richtlinie sieht schließlich vor, dass Maßnahmen erst nach Erteilung der BE förderfähig sind. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) können gesammelt für die Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich einen Antrag stellen. Die öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson, die zum 01.03.2024 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025</u> tätig sind und entsprechende Kinder betreuen, stellen wiederum einen Antrag bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), für dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind. Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die bereits im Rahmen des ersten Förderdurchlaufs eine Förderung beantragt haben, sind auch im zweiten Förderdurchlauf antragsberechtigt.
1.2	Sind Mittelabrufe erforderlich?	Es muss lediglich einmalig ein Antrag gestellt werden und die Förderung wird dann in festen Raten zu bestimmten Terminen ausgezahlt. Die Termine sind der Förderrichtlinie zu entnehmen. Mittelabrufe sind somit nicht erforderlich.
1.3	Welche Unterlagen werden für eine reibungslose Antragsstellung benötigt?	Kindertageseinrichtungen halten bitte Ihre Träger- und Einrichtungsnummer vor, die Sie der Betriebserlaubnis entnehmen können. Zudem benötigen Sie die Anzahl und Merkmale der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf zum Stichtag 01.03.2025</u>. Darüber hinaus geben Sie bitte die Bankverbindung und Kontaktdaten des Trägers bzw. des Ansprechpartners an, der für das Förderprogramm bei Ihnen zuständig ist. Wir bitten,

		um die Angabe eines Funktionspostfaches, sodass sichergestellt werden kann, dass relevante Förderinformationen auch in Abwesenheitszeiten vom Träger wahrgenommen werden. Zur Beantragung der einzelnen Maßnahmen <u>empfehlen wir im Vorfeld die Nutzung des Planungstools im Downloadbereich</u> . Auf dieser Grundlage können die Maßnahmen in den Onlineantrag übertragen werden.
1.4	Können bereits bestehende Maßnahmen/ Personal gefördert werden?	Grundsätzlich können nur neu begonnene Maßnahmen ab dem 01.11.2023 bzw. im <u>zweiten Förderdurchlauf ab dem 01.07.2025</u> gefördert werden. Dabei ist zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis bzw. Aufnahme der Tätigkeit als öffentlich geförderte Kindertagespflegeperson begonnen wurden. Dies bedeutet, dass Personal i. d. R. neu eingestellt werden sollte. Es ist aber auch denkbar, dass bereits bestehende Arbeitsverträge mittels Änderungsvertrags um einige Stunden aufgestockt werden. Dies bedeutet, dass Personal i. d. R. neu eingestellt werden sollte. Es ist aber auch denkbar, dass bereits bestehende Arbeitsverträge mittels Änderungsvertrags um einige Stunden aufgestockt werden. <u>Hinweis zum zweiten Förderdurchlauf:</u> Die innerhalb des ersten Förderdurchlaufs begonnenen und bewilligten Maßnahmen „Pauschale „Digitale Ausstattung: Software“, „Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften“ sowie „Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen“ können fortgeführt werden. Somit war hier der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits ab dem 01.11.2023 möglich. Durchzuführen und abzurechnen sind diese Maßnahmen jedoch getrennt für den ersten und zweiten Förderdurchlauf, eine „Übertragung“ von Fördermitteln in den zweiten Lauf ist nicht möglich.
1.5	Inwieweit können einzelnen Maßnahmenarten untereinander umgewidmet werden?	Eine Rückzahlung von Mitteln ist nur dann erforderlich, wenn Maßnahmen nicht durchgeführt und auch nicht durch andere förderfähige Maßnahmen ersetzt werden konnten. Es ist nach erfolgter Bewilligung möglich, Maßnahmen, welche sich als nicht durchführbar erweisen, durch andere Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie „Starke Teams, starke Kitas“ zu ersetzen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Obergrenzen der Pauschalen nach wie vor gültig sind und die Pauschalen nicht zusammengefasst werden dürfen. Wird der Gesamtbetrag

		der Bewilligung überschritten, ist der Differenzbetrag aus Eigenmitteln des Trägers der Kindertageseinrichtung zu decken. Wenn Sie eine Pauschale nicht verwenden, können Sie diese Mittel somit auch für andere Maßnahmen verwenden. Eine Meldung an die Bewilligungsbehörde ist nicht erforderlich. Erst im Verwendungsnachweis muss angegeben werden, wenn andere als im Antrag angegebene und bewilligte Maßnahmen durchgeführt werden.
1.6	Was passiert, wenn Fördermittel nicht vollständig genutzt werden, und wie wird verfahren, wenn die Pauschale überschritten wird?	Solange Sie die Maßnahmen in der angegebenen Anzahl durchführen, steht Ihnen die jeweilige Förderpauschale in <u>voller Höhe zu</u> auch, wenn z.B. der Anschaffungspreis unter der Pauschale liegt. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass über die Pauschale hinausgehende Ausgaben vom Träger selbst zu tragen sind. Bitte beachten Sie, dass die Maßnahmen stets im angemessenen Verhältnis zur Pauschale stehen müssen.
1.7	Können alle Anträge vollumfänglich berücksichtigt werden?	Für das Landesförderprogramm „Starke Kitas, starke Teams“ stehen nach dem KiTa-Qualitätsgesetz ausreichend Mittel zur Verfügung. Die Einrichtungsbudgets sind so berechnet worden, dass für alle hessischen Kindertageseinrichtungen, deren Träger fristgerecht einen Antrag stellen, die Mittel zur Verfügung stehen. Auch die Gesamtbudgets, die den Jugendämtern zur Weiterbewilligung an die öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen auf Antrag zugewiesen werden, sind auskömmlich.
1.8	Können Sammelbestellungen mehrerer Kitas (z.B. Stühle) getätigt werden?	Sammelbestellungen sind möglich. Jede Kita stellt den Antrag nach ihrem individuellen Bedarf. Für den späteren Nachweis sollte dokumentiert werden, wie viele Gegenstände in welche Kita gingen.
1.9	Ist es möglich, einen bestehenden Zuwendungsbescheid zu annullieren, um einen neuen Förderantrag mit erweiterten Förderbedarfen stellen zu können?	<u>Leider ist es nach erfolgter Bewilligung nicht mehr möglich, den Antrag zu annullieren.</u> Bitte beachten Sie zudem, dass es nur möglich ist, genau einen Antrag pro Kindertageseinrichtung zu stellen. Es ist nicht gestattet, mehrere Anträge für dieselbe Kindertageseinrichtung einzureichen.

1.10	Was bedeutet „vollständige Bindung der Budgets zum 31.12.2024“ bzw. im zweiten Förderdurchlauf zum 31.12.2025? Müssen die beantragten Mittel bis zum 31.12.2024 zumindest vertraglich ausgegeben sein, auch wenn der Förderzeitraum erst am 30.06.2025 bzw. im zweiten Förderdurchlauf bis 31.07.2026 endet?	Die Richtlinie bindet gemäß der Bundesfristen nach dem sog. KiTa-Qualitätsgesetz die Verwaltung, dass die Einrichtungsbudgets bis zu diesem Zeitpunkt beantragt und bewilligt sein müssen. Für die Träger ist nur maßgeblich, dass Maßnahmen spätestens bis zum 30. Juni 2025 bzw. <u>im zweiten Förderzeitraum am 31. Juli 2026</u> abgeschlossen sein müssen.
1.11	Inwiefern müssen wir bei Restbeträgen aus Einzelmaßnahmen Nachweise führen, dass wir sie verausgabt haben bzw. bedarf es vor der Verausgabung einer Information an Sie, wie diese Restbeträge verausgabt werden?	Es bedarf während der Umsetzung der Maßnahmen keine Information zur Verausgabung von Restbeträgen an die Bewilligungsbehörde Kassel. Wir empfehlen Ihnen, für den Fall einer Prüfung durch die Bewilligungsbehörde oder den Hessischen Rechnungshof zu dokumentieren, wofür Sie Restmittel verwendet haben sowie etwaige Rechnungen aufzubewahren (siehe dazu auch Ziffer 17 der Förderrichtlinie). Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen zudem in knappen Worten Abweichungen zu bewilligten Maßnahmen begründet werden.
1.12	Wann bin ich „vorsteuerabzugsberechtigt“ und welche Auswirkungen hat dies auf die Förderung?	§ 15 Umsatzsteuergesetz regelt den Vorsteuerabzug. Der Begriff „vorsteuerabzugsberechtigt“ bezieht sich auf die Möglichkeit eines Unternehmens (hier: eines Trägers von Kindertageseinrichtungen), die gezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend zu machen und von dort rückerstattet zu bekommen. Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, ist die Umsatzsteuer als nicht zuwendungsfähig anzusehen (siehe hierzu auch Ziffer 6.3 der ANBest-P bzw. ANBest-GK: „Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden“). Daher müssen Sie beim Einreichen des Verwendungsnachweises darauf achten, nur die Nettobeträge für die einzelnen Ausgaben anzugeben.

1.13	Innerhalb des Förderzeitraums hat ein Trägerwechsel stattgefunden. Wie wird in diesem Fall weiter verfahren?	Kurz vor den beiden Auszahlungsterminen sowie kurz vor der Verwendungsnachweisprüfung findet eine Systemaktualisierung statt, bei der der Trägerwechsel automatisch erfasst und ein Umwidmungsbescheid erstellt wird. Die Inhalte des Bewilligungsbescheids einschließlich der Nebenbestimmungen gehen damit auf den neuen Träger über und sind von diesem verbindlich zu beachten. Insbesondere sind die bis dahin noch nicht vom ursprünglichen Träger durchgeführten (aber bewilligten) Maßnahmen <u>bis zum Ablauf des Förderzeitraums</u> vom neuen Träger noch durchzuführen bzw. durch andere Maßnahmen zu ersetzen. Nicht verausgabte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Es wird so gehandhabt, dass <u>nur der neue Träger den Verwendungsnachweis einreichen muss</u>. Der alte Träger muss keinen Verwendungsnachweis einreichen. Sollten durch die Auszahlungen im Hinblick auf zu begleichende Rechnungen gegenseitige Ansprüche zwischen dem alten und dem neuen Träger entstehen, sind die beiden Träger verpflichtet, diese intern auszugleichen. Diese Informationen sind im Umwidmungsbescheid enthalten
2. Digitalpauschale		
	Frage	Antwort
2.1	Zählt die Anschaffung von Hardware, wie beispielsweise einem Laptop inklusive Zubehör, als eine förderfähige Maßnahme im Rahmen der Digitalpauschale?	Ja, dies zählt als eine Maßnahme mit einer Förderpauschale in Höhe von 500 Euro. Die Angabe pro Stück bezieht sich auf selbstständig nutzbare Gegenstände. Es ist zu beachten, dass Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, Kabel, Bildschirme etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden.

2.2	Dürfen nur Neuanschaffungen oder auch gebrauchte Geräte (refurbished) getätigt werden	Es obliegt Ihnen, ob Sie neue oder gebrauchte Hardware kaufen, solange diese zur Entlastung der Fachkräfte in ihrem Arbeitsalltag beiträgt. Zentral ist, dass Sie die Rechnungen für eine etwaige Prüfung aufbewahren und bei Bedarf vorzeigen können. Darüber hinaus ist bei der Pauschale „Hardware“ zu beachten, dass Zubehör wie Tastatur, Maus, Speicherkarten, Kabel, Bildschirme etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden. Die Anschaffung von Zubehör ist allerdings nicht verpflichtend (z.B. Tablets können auch ohne Tastatur beschaffen werden) und nur optional.
2.3	Beinhaltet der Betrag auch die technische Umsetzung (WLAN installieren/Sim-Karten-Nutzung), zum Beispiel die Umbaumaßnahmen für die Installation einer WLAN-Struktur?	Das Verlegen von Leitungen zum Anschluss von W-LAN kann mit der Digitalpauschale „Hardware“ nicht finanziert werden, da lediglich die Hardware nicht aber bauliche Maßnahmen im Rahmen dieser Pauschale finanziert werden können. Die Beschaffung eines W-LAN-Routers ist allerdings möglich.
2.4	Ist die Anschaffung von Diensthandys, Smartwatch sowie ein Übersetzungsgerät ebenfalls förderfähig?	Auch Diensthandy sowie Übersetzungsgeräte können im Rahmen der Digitalpauschale: Hardware angeschafft werden. Es handelt sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Smartwatches sind hingegen nicht förderfähig. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die ausschließlich der betrieblichen Tätigkeit dienen. Da bei Smartwatches eine klare Trennung nicht möglich ist, können sie nicht gefördert werden
2.5	Sind monatliche Kosten für eine App (z.B. für die Kommunikation mit den Eltern) die bereits vor dem Förderzeitraum genutzt wurden, förderfähig?	Der Maßnahmebeginn liegt schon dann vor, wenn ein Vertrag geschlossen bzw. eine verbindliche Anmeldung erfolgt ist. Im Rahmen der Förderung „Starke Teams, starke Kitas“ ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erst ab dem 1.11.2023 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf ab dem 01.07.2025</u> möglich gewesen. Monatliche Gebühren von Apps, die bereits vor dem Zeitraum in der Kita verwendet wurde, sind damit nicht förderfähig.

2.6	Sind alle Apps (z.B. Spotify, Graphikapps etc.) förderfähig?	Apps, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden, sind nicht per se förderfähig. Wenn Apps allerdings dazu beitragen, Fachkräfte zu entlasten und ihnen mehr Zeit und Raum für ihre pädagogischen Kernaufgaben ermöglichen, sind sie als förderfähig einzustufen. So lässt sich beispielsweise vorstellen, dass ein Grafikprogramm die indirekte pädagogische Arbeit unterstützt, indem es die Gestaltung von Einladungen und Elterninformationen erleichtert. Spotify hingegen ist nicht förderfähig. Die endgültige Prüfung, ob ein entsprechender Bezug vorliegt, obliegt dem Träger.
2.7	Sind die Laptops, die über 5 Jahre geleast werden, über die Digitalpauschale Hardware förderbar?	Leasinggebühren sind finanzierbar. Allerdings ist es nur möglich, Raten im Förderzeitraum zu übernehmen und pro Gerät maximal in Höhe einer Pauschale.
2.8	Sind digitale Bilderrahmen förderbar?	Digitale Bilderrahmen sind im Rahmen der Digitalpauschale Hardware nicht förderfähig, können jedoch im Rahmen der Pauschale zur Gestaltung des Pausenraums angeschafft werden.
2.9	Können hier auch Kosten für eine Homepage-Domain oder Kosten für Arbeiten an einer Website eingereicht werden?	Grundsätzlich können unter der Maßnahmenart: IT-Support, IT-Beratung die von Ihnen geschilderten Maßnahmen als förderfähig angesehen werden. Auch hier möchte ich darauf hinweisen, dass die Zielsetzung des Landesprogramms die unmittelbare Entlastung der pädagogischen Fachkräfte ist. Es wäre insofern durch Leitung/Team zu prüfen, inwieweit die hier von Ihnen geschilderten Maßnahmen eine Entlastung in ihrer eigenen Arbeit darstellen.
2.10	Sind Telefone förderfähig?	Ja, Telefone sind förderfähig.

2.11	Würden neue Internetrouter bzw. eine neuangelegte Infrastruktur (Ziehen neue Kabel, neue Netzwerkdosen etc.) auch unter einen Posten des Planungstools fallen?	Die Anschaffung eines Routers ist förderfähig, das Verlegen von Kabeln und Dosen nicht.
2.13	Sind Server oder NAS förderfähig?	Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Mit der Anschaffung eines Servers ist ein Bezug hierzu nicht zu erkennen. Somit nicht förderfähig.
2.14	Sind E-Books und digitale Fachliteratur förderfähig?	E-Books im fachlichen Kontext sind über die Hardwarepauschale förderfähig. Digitale Fachliteratur wird als nicht förderfähig angesehen.
2.15	Sind Saug-Wisch-Roboter förderfähig	Die Anschaffung eines Saug-Wisch-Roboters ist nicht förderfähig.
2.16	Gehört die Einrichtung der E-Mailadresse zur Anschaffung des Tablets/Laptops?	Die Einrichtung der E-Mail-Adressen gehört nicht zur Anschaffung des Tablets und kann über die Softwarepauschale abgerechnet werden.
2.17	Sind Laminiergeräte förderfähig?	Laminiergeräte zählen nicht zur Hardware und sind daher nicht förderfähig.

2.18	Sind Drohnen förderfähig	Ziel des Förderprogramms ist u. a. die unmittelbare Entlastung des Teams. Vor diesem Hintergrund ist nur solche Hardware förderfähig, die das Team entlastet. Im Falle einer Drohne kann ich diese Entlastung nicht erkennen.
2.19	Sind Klingelanlagen förderfähig?	Sofern es sich um keine bauliche Maßnahme handelt, d.h. die Klingel jederzeit abmontiert und woanders verwendet werden kann, ist die Klingel förderfähig.
2.20	Sind Kameras förderfähig?	Ja Kameras sind förderfähig. Bitte beachten Sie, dass Zubehör wie, Speicherkarten, Kabel, etc. keine eigenständige Maßnahme darstellen, sondern diese als Zubehör in Verbindung mit dem förderfähigen Endgerät als eine Förderpauschale in Höhe von 500 Euro abgerechnet werden
3. Teamentwicklung		
	Frage	Antwort
3.1	Sind Fortbildungen zum Umgang im Team förderfähig?	Im Rahmen dieses Programmes können ausschließlich Fortbildungen für Führungskräfte gefördert werden, die unmittelbar und hauptsächlich das Leiten von multiprofessionellen Teams zum Thema haben, da es sich hierbei um ein Begleitprogramm zur Änderung des Fachkraftkatalogs vom 3. August 2023 handelt. Die Prüfung, ob ein unmittelbarer und hauptsächlicher Bezug zur Begleitung von multiprofessionellen Teams gegeben ist, liegt in der Verantwortung des Trägers. Fortbildung zum angemessenen Umgang innerhalb des Teams, können im Ausnahmefall und ausschließlich über die Pauschale für Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur finanziert werden.
3.2	Sind Verpflegungskosten und Zugfahrten unter dem Punkt „Stärkung der Teamkultur“	Im Sinne einer Exkursion sind diese Kosten förderfähig. <u>Bitte beachten Sie, dass Pauschalen nicht miteinander kombiniert werden können.</u> Für jede Maßnahme (zum Beispiel ein Teamtag inklusive Zugfahrt, Aktivitäten und Verpflegung)

	im Rahmen einer Teambuildingmaßnahme enthalten?	steht nur eine Pauschale zur Verfügung. Ebenso wird ein mehrtägiger Ausflug (etwa mit Hotelübernachtung) als eine einzelne Maßnahme betrachtet, für die insgesamt ebenfalls nur eine Pauschale abgerufen werden kann.
4. Wasserspender		
	Frage	Antwort
4.1	Ist es möglich, anstelle der Anschaffung eines Wasserspenders eine regelmäßige Wasserlieferung zu beantragen?	Eine monatliche Wasserlieferung ist im Rahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ nicht förderfähig und kann auch nicht über die Pauschale zur Anschaffung eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss abgerechnet werden.
4.2	Sind in den Kosten für den Einbau eines Wasserspenders mit Leitungsanschluss auch die Ausgaben für die Verlegung neuer Leitungen zum Anschluss enthalten?	Bei den Wasserspendern werden lediglich die Anschaffungskosten gefördert. Dies beinhaltet auch die Anschlusskosten zur Erstinbetriebnahme. Die Förderung von laufenden Miet- und Betriebskosten, Wartung sowie Instandhaltung ist ausgeschlossen. Auch mobile Wasserspender sind nicht förderfähig.
4.3	Ist ein Wasserfilter statt eines Wasserspenders förderfähig?	Die Anschaffung eines Wasserfilters anstatt eines Wasserspenders ist förderfähig. Auch hier gilt, dass mobile Filter nicht förderfähig sind.

5. Kindertagespflegepersonen		
	Frage	Antwort
5.1	Wie ist der Begriff „tätig“ im Kontext der Antragstellung für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen zu verstehen? Bezieht er sich lediglich auf den Besitz einer Pflegeerlaubnis oder setzt er ein aktives Betreuungsverhältnis zum Stichtag voraus?	Zielsetzung des neuen Landesförderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ ist es, dass Personal der Kindertagesbetreuung in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu stärken. Wir gehen daher davon aus, dass von Ihnen nur die Kindertagespflegepersonen in die Förderung miteinbezogen werden, die zum Stichtag tatsächlich ihrer Tätigkeit nachgehen und entsprechend Kinder betreuen.
5.2	Wo können öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen einen Antrag stellen?	Kindertagespflegepersonen stellen einen Antrag bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), für dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind. Die Jugendämter wiederum stellen einen Antrag beim Regierungspräsidium Kassel als Bewilligungsbehörde.
5.3	Wie hoch ist die Fördersumme für Kindertagespflegepersonen?	Pro öffentlich geförderter Kindertagespflegeperson, die zum Stichtag 01.03.2024 <u>bzw. im zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025</u> im jeweiligen Jugendamtsbezirk tätig ist, kann eine einmalige Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro beantragt werden. Die Mittel müssen im Förderzeitraum vom 1. November 2023 bis 30. Juni 2025 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf vom 01.07.2025 bis 31.07.2026</u> verwendet werden.
5.4	Gibt es in der Förderrichtlinie für die Kindertagespflege Förderhöchstgrenzen für einzelne Maßnahmen?	Um ein schlankes Förderverfahren umsetzen zu können, wurde auf die Nennung von Förderpauschalen in der Förderrichtlinie verzichtet. Damit sind keine Förderhöchstgrenzen für die einzelnen Maßnahmen vorgesehen.

5.5	Können Kindertagespflegepersonen von Anfang an auch geringere Fördermittel beantragen (weniger als 1.000 €)?	Ja, es ist auch möglich weniger als 1.000 Euro zu beantragen.
5.6	Ist es erlaubt, dass die Jugendämter den Antrag für Kindertagespflegepersonen entsprechend anpassen?	Grundsätzlich soll der Antrag gemäß Anlage 1 der Förderrichtlinie verwendet werden, Jugendämter können lediglich den Antrag in einem anderen Format anbieten und die Angaben unter Nr. 1 auf ihre Bedürfnisse anpassen. Eine Datei im Word Format kann auf Wunsch angefordert werden.
5.7	Gibt es eine Frist bis wann die Kindertagespflegepersonen einen Antrag beim Jugendamt gestellt haben müssen?	Es gibt keine Frist für die Antragsstellung der Kindertagespflegepersonen an die Jugendämter. Theoretisch können Kindertagespflegepersonen auch schon vor der Bewilligung an die Jugendämter ihre Anträge stellen. Die Jugendämter legen selbst fest, wie lange eine Antragsstellung möglich ist. Die Anträge der Kindertagespflegepersonen sind nicht an das RP Kassel weiterzuleiten. Zudem ist es nicht erforderlich, dass alle Anträge der Kindertagespflegepersonen vor Antragsstellung der Jugendämter an das RP Kassel vorliegen. Die Förderung errechnet sich anhand der zum Stichtag 1.3.2024 <u>bzw. im zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025</u> tätigen öffentlichen Kindertagespflegepersonen multipliziert mit 1000 Euro und kann dann individuell weiterbewilligt werden (auch geringere Beträge pro Kindertagespflegeperson). Die Anträge sowie alle mit der Bewilligung im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind mit den üblichen Fristen aufzubewahren und für stichprobenhafte Prüfungen bereit zu halten.
5.8	Dürfen Jugendämter die 1.000 €-Pauschale für alle zum Stichtag tätigen Kindertagespflegepersonen abrufen auch wenn unklar ist, ob die Förderung genutzt wird? Was passiert mit nicht abgerufenen Mitteln, und wie läuft eine mögliche Rückzahlung ab?	Ja, sie erhalten ein Gesamtbudget. Sobald absehbar ist, dass Mittel nicht benötigt werden, zahlen Sie diese zurück. Gerne können Sie in diesem Zusammenhang noch Rücksprache mit dem RP Kassel halten.

5.9	Sind Kindertagespflegepersonen, welche ausschließlich als Vertretungskraft fungieren, antragsberechtigt?	Vertretungskräfte können keinen gesonderten Antrag stellen.
5.10	Sind Träger von festangestellten Kindertagespflegepersonen antragsberechtigt?	Analog zum Vorgehen in der Investitionsförderung für Kindertagespflege, können auch Träger von festangestellten Kindertagespflegepersonen die Förderung beantragen. Dabei kann pro Kindertagespflegeperson ein Antrag gestellt werden. Die Tagespflegepersonen sind bei der Auswahl der Maßnahmen zu beteiligen, sodass diese passgenau den individuellen Bedarfen Rechnung tragen. Es kann der selbe Antrag genutzt werden, es sollte lediglich erkennbar sein für welche namentlich benannte Kindertagespflegeperson der Antrag gestellt wird.
5.11	Was ist mit Weiterbewilligen gemeint?	Weiterbewilligen meint in diesem Fall, dass den Kindertagespflegepersonen die Mittel formell mit Bescheid weiter zu bewilligen sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bescheides an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Ansonsten sind die Jugendämter in der Gestaltung ihrer Bescheide an die Kindertagespflegepersonen frei.
5.12	Wann gilt die Zweckbindungsfrist und wann beginnt diese?	Grundsätzlich gilt die Zweckbindungsfrist nur für Anschaffungen. Die Frist beginnt mit dem Kauf- bzw. Lieferdatum. Lässt sich dieses nicht ermitteln kann hilfsweise ein anderer Termin zugrunde gelegt werden, z.B. das Ende des Förderzeitraums.
5.13	Was passiert wenn eine Kindertagespflegeperson innerhalb des Förderzeitraums Ihre Tätigkeit beendet?	Es erfolgt eine anteilige Erstattung von Anschaffungen, die der Zweckbindungsfrist unterliegen. Gerne können Sie in diesem Zusammenhang noch Rücksprache mit dem RP Kassel halten.
5.14	Sind für Kindertagespflegepersonen Lastenräder oder ein Austausch des Akkus förderfähig?	Lastenräder für Kindertagespflegepersonen sind förderfähig, sofern damit Kinder transportiert werden können. Ein Akku dafür ist ebenso förderfähig.

5.15	Sind Haushaltsgeräte wie z.B. ein Thermomix oder Luftreinigungsgerät förderfähig?	Haushaltsgeräte sind für Kindertagespflegepersonen nicht förderfähig.
5.16	Können Sie einige Beispiele für den Begriff „Hilfsmittel“ im Zusammenhang mit ergonomischem, erwachsenengerechtem Mobiliar für Kindertagespflegepersonen nennen?	Beispielhafte Aufzählung von Hilfsmitteln: drehbare Autositze, Lastenräder für den Transport der Kinder, Bollerwagen (mit und ohne Antrieb), Kletterhilfen (damit das Kind nicht immer hochgehoben werden muss) sowie Tragehilfen
6. Pauschale für die Begleitung von gesundheitsfördernden Maßnahmen		
	Frage	Antwort
6.1	Sind mobile Physiotherapie, Fitnessstudio-Besuche, Massagen sowie Fitness- und Gesundheitskurse förderfähig?	Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Die Auswahl der Maßnahmen soll in enger Abstimmung mit den Teams erfolgen, da das neue Programm explizit das Wohl der Fachkräfte adressiert. Wenn eine mobile Physio als entlastend empfunden wird, kann diese unter der Pauschale gesundheitsfördernde Maßnahmen abgerechnet werden. Auch außerhalb der Einrichtung besteht die Möglichkeit, eine Physiotherapiepraxis aufzusuchen. Bitte beachten Sie, dass die Maßnahme dem gesamten Team zur Verfügung stehen muss. Einzelmaßnahmen sind nicht förderfähig. So könnte beispielsweise mit einer Physiotherapiepraxis ein Vertrag über ein festgelegtes Stundenkontingent abgeschlossen werden, welches die Mitarbeiter*innen abrufen können. Dies gilt ebenso für den Besuch des Fitnessstudios, Massagen sowie Fitness- und Gesundheitskurse.

6.2	Was ist bei der Pauschale für Vertretungsmittel bei Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen im Rahmen des PräVG mit „Vertretungsmittel“ gemeint?	Die Einrichtung erhält Vertretungsmittel bei Teilnahme an kostenfreien Präventionskursen der Krankenkassen im Rahmen des PräVG (§ 20a und b). Das bedeutet, wenn Fachkräfte solche Kurse wahrnehmen, die teilweise während der Arbeitszeit stattfinden, können diese Mittel innerorganisatorisch genutzt werden, um den Gruppendienst aufrechtzuerhalten.
6.3	Können Gutscheine für die Teammitglieder gekauft werden z. B. für eine Physiotherapiepraxis, Thermalbad oder Sauna?	Gutscheine sind grundsätzlich nicht förderfähig.
7. Betriebserlaubnis & Größe der Einrichtung		
	Frage	Antwort
7.1	Wie wird der Stichtag bei Änderungen der Betriebserlaubnis (z. B. Kapazitätserhöhung) oder bei neu im Aufbau befindlichen Einrichtungen bestimmt?	Es können alle Kindertageseinrichtungen einen Antrag stellen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen. Dabei ist lediglich zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis begonnen wurden, sofern die Kita zum 01.11.2023 noch über keine Betriebserlaubnis verfügte. Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023 bzw. <u>beim zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025.</u> Bestand die Kita zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wurde im ersten Förderdurchlauf der Stichtag 01.03.2024 zur Bemessung der Einrichtungsgröße zugrunde gelegt. Falls die Einrichtung erst nach dem 01.03.2024 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf nach dem 01.03.2025</u> in den Betrieb geht, kann in Absprache mit der Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, ein alternativer Stichtag zugrunde gelegt werden.

		Eine Änderung der Betriebserlaubnis hat somit keine Auswirkung auf den zugrundeliegenden Stichtag, wenn die Einrichtung zum 01.03.2023 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025</u> bereits bestand.
7.2	Werden bei der Berechnung der Pauschale in inklusiven Kitas nur tatsächlich betreute Kinder berücksichtigt, oder „virtuelle Kinder“ gemäß den Vorgaben der RVI?	Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Damit errechnet sich die Anzahl der Kinder beispielsweise wie folgt: 24 U3-Kinder mit Faktor 3 (72) + 75 Ü3-Kinder mit Faktor 1 (75) = 147 Kinder. Es stehen die folgenden Einrichtungsbudgets zur Verfügung. • Kleine Einrichtungen unter 50 betreuten Kindern: 11.000 Euro • Mittlere Einrichtungen zwischen 50 bis unter 100 betreuten Kindern: 22.000 Euro • Große Einrichtungen ab 100 betreuten Kindern: 28.600 EUR Damit würde die Einrichtung aus dem o.g. Beispiel der Größenklasse einer großen Kita mit 28.600 Euro Förderbudget entsprechen. Das so ermittelte Budget teilen Sie bei der Antragsstellung gemäß Ihrem Bedarf auf die entsprechenden Maßnahmen auf.

7.3	Wie ist bei der Beantragung von Landesfördermitteln zu verfahren, wenn eine neue Einrichtung erst nach dem Stichtag eröffnet wird?	Es kann für alle Kindertageseinrichtungen ein Antrag gestellt werden, für die zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt. Dabei ist lediglich zu beachten, dass im Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ nur Maßnahmen förderfähig sind, die nach Erteilung der Betriebserlaubnis begonnen wurden, sofern die Kita zum 1.11.2023 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf zum 01.03.2025</u> noch über keine Betriebserlaubnis verfügte. Die Größe der Einrichtung richtet sich analog der KiQuTG-Pauschale gem. § 32 Abs. 2a HKJGB nach der Anzahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03.2023 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf zum Stichtag 01.03.2025</u>. Bestand die Kita im ersten Förderdurchlauf zu diesem Zeitpunkt noch nicht, wird der Stichtag 01.03.2024 zur Bemessung der Einrichtungsgröße zugrunde gelegt. Falls die Einrichtung erst nach dem 01.03.2024 bzw. <u>im zweiten Förderdurchlauf nach dem 01.03.2025</u> in den Betrieb geht, kann in Absprache mit der Bewilligungsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, ein alternativer Stichtag zugrunde gelegt werden. Im zweiten Förderdurchlauf muss spätestens zum <u>01.07.2025</u> eine gültige Betriebserlaubnis vorliegen.
7.4	Wie wird mit Platzsharing-Kindern umgegangen? Werden diese hinzugezählt?	In der Förderrichtlinie steht Kinder und nicht Plätze, insofern werden alle betreuten Kinder gezählt.

7.5	Werden Hortkinder bei der Ermittlung der Größenkategorie analog zur KiQuTG-Pauschale mit dem Faktor 1 berücksichtigt?	Ja, Hortkinder werden berücksichtigt und mit dem Faktor 1 gezählt
8. Fachberatungsleistung und Einsatz von Verwaltungskräften/Hauswirtschaftskräften		
	Frage	Antwort
8.1	Ist es möglich, bestehende Verwaltungs- und Fachberatungskapazitäten durch vertragliche Stundenerhöhungen zu erweitern oder sind neue Einstellungen bzw. externe Beauftragungen erforderlich?	Es steht Ihnen frei, ob Sie eine interne oder externe Fachberatung/Verwaltungskraft beauftragen. In der Regel wird neu eingestelltes Personal gefördert. Es ist aber auch denkbar, dass bereits bestehende Arbeitsverträge mittels Änderungsvertrags um einige Stunden aufgestockt werden. Die Stundenaufstockung von Personal sollten Sie allerdings intern dokumentieren, sodass Sie entsprechende Unterlagen, welche die Bewilligungsbehörde im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung anfordern kann, vorlegen können. Wichtig ist, dass die Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams (Kommunikation, Aufgabenteilung, Konzeptionsbegleitung etc.) berät und das Fachkraftgebot erfüllt ist.

8.2	Was ist in der Förderrichtlinie mit „Vorabfestlegung“ im Zusammenhang mit der Pauschale zur Fachberatungsförderung gemeint?	Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Die Auswahl der Maßnahmen soll in enger Abstimmung mit den Teams in den einzelnen Einrichtungen erfolgen, da das neue Programm explizit das Wohl der Fachkräfte adressiert. Grundsätzlich wählen also die Einrichtungen die für sie passenden Maßnahmen aus. Abweichend davon, kann der Träger im Falle der „Pauschale für Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle Teams“ seinen Einrichtungen vorgeben, dass die Pauschale zur Fachberatung in Anspruch genommen werden soll.
8.3	Ist der Einsatz ehrenamtlicher Hauswirtschaftskräften, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, im Rahmen der Förderung zulässig?	Zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Hauswirtschaftskräfte kann die „Pauschale zum Einsatz von Hauswirtschaftskräften und haushaltsnahen Dienstleistungen“ in Anspruch genommen werden. Zentral ist, dass die Abrechnungen für eine etwaige Prüfung aufbewahrt und bei Bedarf vorgezeigt werden können.
8.4	Sind Workshops mit externen Fachkräften, wie beispielsweise Garten- oder Musikworkshops für Kita-Kinder, förderfähig?	Haushaltsnahe Dienstleistungen sollen der Entlastung von Beschäftigten in Kitas im Rahmen ihrer regulär anfallenden Aufgaben dienen. Zusätzliche Projekte/ Angebote für die betreuten Kinder fallen nicht hierunter.
8.5	Eine Verwaltungsfachkraft wurde für unterschiedliche Kitas eingesetzt. Wie erfolgt die Abrechnung?	Bei der Aufteilung der Arbeitsstunden einer Verwaltungskraft auf verschiedenen Einrichtungen, können die Einrichtungen die jeweils bei ihnen geleisteten Stunden durch eine Stundenaufzeichnung der Verwaltungskraft nachweisen. Diese sollte von der jeweiligen Einrichtungsleitung quittiert werden.
8.6	Sind im Rahmen der Pauschale zum Einsatz von Verwaltungskräften auch externe Verwaltungsdienstleistungen förderfähig?	Ja, diese fallen unter die Maßnahmenart: Einkauf von Verwaltungsdienstleistungen.
8.7	Ist die Anschaffung eines Putzwagens für Hauswirtschaftskräfte förderfähig?	Ziel des Förderprogramms ist es, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten. Die Anschaffung eines

		Putzwagens für die Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte ist von daher nicht förderfähig. Dies wäre eine originäre Trägeraufgabe.
8.8	Was werden für Nachweise/Rechnungen bei Einsatz von Verwaltungskräften gefordert?	Hier könnte eine Stundenaufschreibung erfolgen, die von der Leitung der Einrichtung abgezeichnet wird oder eine Rechnungsstellung durch die Kommune.
8.9	Wäre es auch möglich, dass Vollzeitkräfte "Mehrarbeit/Überstunden auf Stundenzettel" machen?	Hier ist entscheidend, ob die Überstunden/ Mehrarbeit auch zu Mehrausgaben führen, d.h. es fließen zusätzliche Gelder an das Personal und die Stunden werden nicht später in Form von Freizeitausgleich abgegolten. Allerdings würde wir eine vertragliche Fixierung dringend empfehlen, da es sich so eindeutig nachweisen lässt, dass es um zusätzliche Stunden <u>für diesen Zweck</u> handelt.
9. Gestaltung eines Pausenraums & ergonomisches erwachsenengerechtes Mobiliar		
	Frage	Antwort
9.1	Sind CD-Player für die Ausstattung des Pausenraums förderfähig?	Sofern die Anschaffung eines CD-Players im Pausenraum zur Entlastung/Entspannung beiträgt, kann dieser im Rahmen Pauschale zur Gestaltung des Pausenraums angeschafft werden.
9.2	Sind auch Rückzugsbereiche im Freien förderfähig? Ist ein Umbau im Außenbereich ebenfalls förderfähig?	Ein Rückzugsort im Außenbereich kann ebenfalls als „Pausenraum“ anerkannt werden. Zur Gestaltung des Rückzugsortes kann eine Pauschale für die Pausenraumgestaltung genutzt werden, beispielsweise für die Anschaffung von Sichtschutz oder Sitzgelegenheiten.

		Die Umgestaltung oder der Umbau des Außengeländes ist nicht förderfähig. Allerdings ist die Anschaffung mobiler Rampen oder Podeste im Rahmen der Pauschale für ergonomisches, erwachsenengerechtes Mobiliar denkbar.
9.3	Sind Krippenwagen förderfähig	Den Krippenwagen würden wir unter der Pauschale für ergonomisches erwachsenengerechtes Mobiliar verorten. Zubehör für den Krippenwagen (z. B. Gepäckkasten, Sonnenschutz, Regenverdeck) ist förderfähig, wenn es die Arbeit des Personals erleichtert und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung des Wagens steht. Wenn Gegenstände / Mobiliar / Krippenwagen bereits vorhanden sind, kann nachträglich kein Zubehör angeschafft werden.
9.4	Ist die Anschaffung von Schließfächern oder Schränken für private Gegenstände der Mitarbeitenden förderfähig?	Auch wenn eigentlich die Anschaffung von Schließfächern Trägersaufgabe ist, haben viele keine finanziellen Mittel hierfür und gleichzeitig kann bereits eine solche Maßnahme die Arbeitsbedingungen verbessern. Daher kann die Anschaffung von Schließfächern über die Pausenraumpauschale gefördert werden.
9.5	Ist die Anschaffung eines umgebauten Bauwagens als Rückzugs- und Pausenraum im Außenbereich förderfähig?	Die Anschaffung eines Bauwagens ist förderfähig. Für die Anschaffung kann eine Pauschale verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass Pauschalen nicht miteinander kombiniert werden können.
9.6	Kann nur eine Pauschale beantragt werden, wenn in der Einrichtung lediglich nur ein Personalraum vorhanden ist? Auch wenn bei größeren Teams zusätzliche Bereiche wie Gruppen- oder Nebenräume für Pausen und Besprechungen genutzt werden?	Die Gestaltung eines Pausenraums hat den Zweck einen ungestörten Rückzugsort für das Personal in KITAS zu schaffen. Deshalb kann die Gestaltung von Gruppenräumen nicht gefördert werden. Denkbar ist aber die Gestaltung von alternativen Rückzugsorten, sofern diese für die Kinder nicht allgemein zugänglich sind (Innenhöfe, Bauwägen etc.).

9.7	Kann die Pauschale für Besprechungs- bzw. Pausenräume mehrfach pro Raum beantragt oder genutzt werden?	Die Pauschale für Besprechungs- bzw. Pausenräume kann pro Raum nur einmalig beantragt werden. Ziel der Pausenraumgestaltung ist es, einen ungestörten Rückzugsort für das pädagogische Personal zu schaffen. Daher kann ein Raum nicht gleichzeitig als Pausen- und Besprechungsraum gewertet und doppelt gefördert werden.
9.8	Ist die Pauschale für Besprechungsräume nur auf geschlossene Räume bezogen?	Nein, diese ist auf ausgewiesene Besprechungsbereiche innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten bezogen. Gleiches gilt auch für die Pausenraumpauschale.
9.9	Sind Mitarbeiterschränke förderfähig?	Mitarbeiterschränke können im Rahmen der Pauschale zur Gestaltung des Pausen- und Rückzugstraums angeschafft werden.
9.10	Sind Garderoben mit einem ausziehbaren Podest zum besseren Anziehen der Kinder förderfähig?	Garderoben mit einem Podest zum Anziehen der Kinder und somit ergonomischeren Arbeiten können über die Pauschale für ergonomisches erwachsenengerechtes Mobiliar finanziert werden.
9.11	Sind ein zusammenklappbarer Liegestuhl auch als Ruheliege förderfähig?	Die Ruheliege fällt unter die Maßnahme Anschaffung von erwachsenengerechtem, ergonomischem Mobiliar und ist somit förderfähig.
9.12	Können sehr schweren Matratzen durch dünnere ersetzt werden?	Wenn die Anschaffung von leichteren Matratzen dazu beiträgt, Fachkräfte körperlich zu entlasten sind sie als förderfähig einzustufen. Wichtig ist, dass diese Entscheidung gemeinsam mit dem Team getroffen wird.
9.13	Ist es im Rahmen der Maßnahme möglich, Schränke zur rückschonenden Aufbewahrung von Kindermatratzen anzuschaffen?	Förderfähig, ergonomisches und erwachsenengerechtes Mobiliar.

9.14	Ist die Anschaffung von kindgerechten, niedrigeren Tischen und Stühlen förderfähig, wenn sie das pädagogische Personal entsprechen entlastet und somit als Hilfsmittel im Sinne von „erwachsenengerechtem Mobiliar“ förderfähig?	Ja, niedrige Tische und Stühle sind förderfähig, wenn sie dazu beitragen, dass die Kinder sich selbstständig hinsetzen und aufstehen können, was zu einer rückschonenden Arbeit führt und das Team entlastet. In diesem Fall könnten sie als „Hilfsmittel“ unter dem Punkt „erwachsenengerechtes Mobiliar“ gefördert werden.
9.15	Sind Hochstühle förderfähig?	Ja, Tripp-Trapp-Stühle sind förderfähig, sofern sie zur rückschonenden Arbeitsweise beitragen und das pädagogische Personal entlasten.
9.16	Sind Tragehilfen (Kraxen) förderfähig?	Ja, die Anschaffung von Tragehilfen ist förderfähig.
10. Sonstiges		
	Frage	Antwort
10.1	Ist Gehörschutz förderfähig?	Bei der Zusammenstellung der förderfähigen Maßnahmen, haben wir uns auch über Lärmschutzmaßnahmen Gedanken gemacht, sind aber zum Schluss gekommen, dass diese zum Arbeitsschutz gehören und daher als originäre Trägersaufgabe zu verstehen sind. Im Rahmen dieses Förderprogramms fördern wir nur Maßnahmen, die bislang über solche „klassischen“ bzw. originären Trägersaufgaben hinausgehen.
10.2	Ist Arbeitskleidung wie z.B. Jacken/Pullover/Arbeitshosen/Schuhe mit Logo förderfähig?	Dienstkleidung ist im Rahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ grundsätzlich nicht förderfähig, da der Fokus der Maßnahmen auf der Entlastung der Fachkräfte im Arbeitsalltag sowie der Förderung des Zusammenwachsens von multiprofessionellen Teams liegt. Sofern T-Shirts mit dem Aufdruck „Starke Teams, starke Kitas“ oder Logo im Rahmen einer teambildenden Maßnahme verwendet werden und/oder den Zusammenhalt des Teams

		stärken, können sie unter dem Punkt „Maßnahmen zur Stärkung der Teamkultur“ als förderfähig erachtet werden. Arbeitshosen und Schuhe sind nicht förderfähig.
10.3	Werden Lampen bzw. Leuchtmittel für ein ergonomisches und angenehmes Licht am Arbeitsplatz gefördert?	Lampen können ausschließlich im Rahmen der Pauschale „Gestaltung von Pausen- bzw. Besprechungsräumen“ gefördert werden. Leuchtmitteln sind nicht förderfähig und sollten aus dem laufenden Budget gedeckt werden, da diese Ausgaben zu den üblichen Betriebskosten gehören.
10.4	Ist die Finanzierung eines Schließsystems für Zugangs- oder Eingangstüren, z. B. per Token förderfähig?	Eine Zugangs-/Eingangstür ist nicht förderfähig. Allerdings ist ein Türschloss mit Token förderfähig, wenn dies die Beschäftigten in ihrer täglichen Arbeit entlastet, z.B. weil nicht immer die Tür auf- und abgeschlossen werden muss oder Eltern/ Personal hereingelassen werden müssen, wenn die Tür verschlossen ist.
11. EU-Beihilferechtliche Einordnung/Wirtschaftliche Tätigkeit		
	Frage	Antwort
11.1	Zählen kommunale Mittel (Mittel von Städten und Gemeinden) zum Staatshaushalt gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinie?	Ja, zum Staatshaushalt zählen – neben Bundes- und Landesmitteln – auch kommunale Mittel.
11.2	Kann eine Kommune (Stadt oder Gemeinde) wirtschaftlich tätig sein?	Wenn die Kommune der Träger ist, kann keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen. Grundsätzlich könnte eine wirtschaftliche Tätigkeit nur dann vorliegen, wenn Kita-Träger und damit Antragsteller ein kommunaler Eigenbetrieb ist. Auch hier gilt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung nur dann vorliegt, wenn sich diese weniger als 51 % aus öffentlichen Mitteln finanziert.

12. Praxisbegleitung		
12.1	Wofür dient die Pauschale Praxisbegleitung?	Förderfähig ist die Praxisbegleitung und -anleitung für weitere Personengruppen, die nicht im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ erfasst werden: insbesondere Studierende unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge, ausländische Fachkräfte oder Fachkräfte zur Mitarbeit in multiprofessionellem Kontext. Insofern ist die Praxisbegleitung aller Personengruppen in Ausbildung/Studium/Praktikum (FOS, FSJ, Heilerziehungspfleger, Sozialassistenten) und Quereinsteigender förderfähig, die nicht durch das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive“ abgedeckt werden. Bei Praktikant*innen ist zu empfehlen, dass diese min. annähernd 3 Monate in der Einrichtung sein sollten, wenn für diese eine Praxisbegleitung beantragt wird. Die Pauschale dient dazu, dass weitere Personengruppe Kitas ebenfalls als Lernort Praxis erfahren. Praxisbegleitung soll individuell, situationsbezogen im Kitaalltag im Sinne einer kollegialen Beratung bzw. Begleitung erfolgen. Es ist möglich einen Schwerpunkt auf Inklusion/Integration zu legen, wenn dies zur Entlastung der Fachkräfte vor Ort führt, sofern auch situationsbezogen weitere Themen des Kitaalltags Berücksichtigung finden und die anleitenden Fachkräfte dementsprechende Kompetenzen vorweisen. Bestehen bereits Arbeitsverträge handelt es sich erst um eine neue und damit förderfähige Maßnahme, wenn Arbeitsverträge vom Stundenumfang aufgestockt werden.
12.2	Werden über die Pauschale auch Maßnahmen zur Qualifizierung und Begleitung von fachfremd eingesetzten Kräften gefördert?	Die Pauschale kann nicht für Schulungen, Fortbildungen oder Weiterbildungen von Personal genutzt werden. Die Finanzierung von passgenauen Fortbildungen obliegt der Trägerhoheit und -verantwortung. Die Pauschale zur Praxisbegleitung dient dazu, dass neues Personal in der Kita diese als Lernort erfährt und individuell, situationsbezogen durch erfahrene pädagogische Fachkräfte im Arbeitsalltag beraten und begleitet wird.

12.3	Werden über die Pauschale Praxisbegleitungen für profilergänzende Fachkräfte sowie für studentische Aushilfskräfte finanziert werden?	Ja, förderfähig sind alle Personengruppen, die nicht im Landesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ erfasst werden. insbesondere Studierende unterschiedlicher Ausbildungs- und Studiengänge, ausländische Fachkräfte oder Fachkräfte zur Mitarbeit in multiprofessionellem Kontext.
12.4	Kann die Förderung für die Praxisbegleitung auch für bereits vor dem Förderzeitraum tätige Personen beantragt werden?	Praxisbegleitung kann auch für schon vorhandene Personen beantragt werden. Wichtig ist, dass nur Praxisbegleitung gefördert wird, die im Förderzeitraum durchgeführt wird.
13. Stärkung der Leitung		
13.1	Kann die Pauschale für Coaching und Begleitung in der Führungsrolle auch Zeitmäßig aufgeteilt werden?	Ja, dies ist möglich, solange alle Termine innerhalb des Förderzeitraums stattfinden.
13.2	Können im Rahmen von Fortbildungen oder Coachings auch Reise- und Übernachtungskosten gefördert werden?	Übernachtungs- und Fahrtkosten sind über die Pauschale nicht abgedeckt.